

Gewalttäter kommt frei

BGH: Nachträgliche Sicherungsverwahrung rechtswidrig

Von Wolfgang Janisch

Karlsruhe – Der Bundesgerichtshof (BGH) hat der nachträglichen Sicherungsverwahrung weitgehend den Boden entzogen. Das folgt aus der am Donnerstag veröffentlichten Begründung eines Beschlusses, mit dem das Gericht vor wenigen Wochen einen 61 Jahre alten mehrfach vorbestraften Gewalttäter auf freien Fuß gesetzt hatte. Demnach verstößt es gegen das Rückwirkungsverbot der Europäischen Menschenrechtskonvention, gegen rückfallgefährdete Straftäter eine nachträgliche Sicherungsverwahrung zu verhängen, wenn sie ihre Straftaten vor dem Jahr 2004 begangen haben – erst damals war diese Form der Sicherungsverwahrung eingeführt worden. Der BGH beruft sich auf das jüngste Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg. Für die Zukunft will Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) die nachträgliche Sicherungsverwahrung ohnehin abschaffen.

Der BGH geht damit über das Straßburger Urteil hinaus. Die Richter hatten gerügt, dass die damals geltende Höchstgrenze für die Sicherungsverwahrung im Jahr 1998 gestrichen wurde. Der Tübinger Professor Jörg Kinzig nannte es konsequent, dass der BGH das Straßburger Urteil nun auch auf die nachträgliche – nicht bereits im Urteil angeordnete oder vorbehalten – Sicherungsverwahrung ausweite, weil sich hier ebenfalls das Pro-

blem einer verbotenen Rückwirkung stelle. Nach seiner Einschätzung gilt das BGH-Urteil wohl für alle Häftlinge, die derzeit in nachträglicher Sicherungsverwahrung sitzen – bundesweit schätzungsweise 10 bis 20.

Im konkreten Fall ging es um einen unter anderem wegen Mordes und Körperverletzung vorbestraften Mann, der seit mehr als 20 Jahren im Gefängnis und in der Psychiatrie sitzt. Vor der anstehenden Entlassung verhängte das Landgericht Saarbrücken Sicherungsverwahrung. Der 4. BGH-Strafsenat hob die Entscheidung auf und verwies auf das Straßburger Urteil, wonach die Sicherungsverwahrung in Deutschland als „Strafe“ einzustufen sei – die niemals rückwirkend verhängt werden dürfe. Im deutschen Strafrecht galt die Sicherungsverwahrung, die an eine erst während der Haft zutage getretene Gefährlichkeit anknüpft, bisher als „Maßregel“, die mit der Sicherheit für die Allgemeinheit gerechtfertigt wurde. Mehrere Gerichte, darunter die Oberlandesgerichte Koblenz und Stuttgart, hatten eine Umsetzung des Straßburger Urteils wegen der gegenteiligen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 2004 verweigert. Seinerzeit haben die Verfassungsrichter laut BGH aber nur die Mindestanforderungen des Grundgesetzes formuliert. Die Menschenrechtskonvention – die in Deutschland „berücksichtigt“ werden müsse – könne im Einzelfall darüber hinausgehen.